



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0155-RD 3/2016

Wien, am 11. November 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 04.10.2016, Nr. 10392/J, betreffend Lärmmessungen KW Reißeck/Kreuzeck

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 04.10.2016, Nr. 10392/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Eigentümerversammlung betreffend die genannten Kapitalgesellschaften obliegt nicht dem BMLFUW.

Zu den Fragen 3 bis 8 sowie 12 bis 14:

Durch die Betreibergesellschaft wurde darüber informiert, dass Messergebnisse und ein Gutachten der örtlichen Bürgerinitiative mit dem Bekenntnis zur Bereitschaft zu Verbesserungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Gutachten bzw. Messergebnisse wurden dem BMLFUW nicht übermittelt, es liegen bislang auch keine weiteren Informationen vor. Warum keine Übermittlung erfolgte und ob Gutachten bzw. Messergebnisse den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden oder werden, ist dem BMLFUW nicht bekannt.



Zu den Fragen 9 bis 11 sowie 15 bis 20:

Aus der Anfrage geht hervor, dass seitens der Betreibergesellschaft gegenüber einer Bürgerinitiative Maßnahmen zugesagt wurden. Über die diesbezüglichen in der Anfrage angeführten Gespräche zwischen Bürgerinitiative, Betreibergesellschaft und Bürgermeistern der betroffenen Regionen sowie die darin erörterten Maßnahmen liegen keine Informationen vor. Für die Beantwortung von Fragen und Anbringen der Bevölkerung steht das BMLFUW selbstverständlich zur Verfügung.

Ein hoheitliches Einschreiten ist auf Grund des Legalitätsgrundsatzes der Bundesverfassung nur auf Basis einer Rechtsgrundlage möglich. Ansprüche wegen Lärmimmissionen aus bewilligten Anlagen gemäß § 364b ABGB bleiben hingegen grundsätzlich der zivilgerichtlichen Geltendmachung vorbehalten. In der Anfrage angeführte Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die Bevölkerung könnten, soweit dabei von bewilligungspflichtigen baulichen Veränderungen auszugehen ist, auf Antrag der Betreibergesellschaft gemäß den jeweiligen Materiengesetzen geprüft und bei Gegebenheit der gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt und ausgeführt werden. Für die im Zusammenhang bedeutsamen Fragen nach Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Raumordnung und Flächenwidmung im Nahebereich der Anlage besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Landes.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Inbetriebnahme des Pumpspeicherkraftwerks Reisseck II am 07.10.2016 sowohl der Geschäftsführer der Betreibergesellschaft als auch der Bürgermeister der Gemeinde Mühldorf öffentlich auf eine mittlerweile gefundene Problemlösung Bezug genommen haben.

Der Bundesminister



